

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)

vom ...

I.

Der Erlass RB 413.11 (Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen [Sekundarstufe II] vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 16a (neu)

Kantonales Ausbildungsattest

¹ Das kantonale Ausbildungsattest ist eine niederschwellige Grundbildung im ersten Arbeitsmarkt zur Erlangung von fachlichen Grundfertigkeiten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau.

² Die Ausbildung zum Erhalt des kantonalen Ausbildungsattests dauert zwei Jahre. Vier Tage pro Woche werden im Ausbildungsbetrieb geleistet, ein Tag an einer kantonalen Berufsfachschule.

³ Das kantonale Ausbildungsattest enthält einen Kompetenznachweis der fachlichen Fähigkeiten sowie ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule.

⁴ Grundlage bildet ein schriftlicher, vom Kanton zu genehmigender Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb mit Bildungsbewilligung.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Die Lehrpersonen und die Schulleitung einer Schule bilden den Konvent. Dieser hat das Recht, sich zu Erlassen und Anordnungen, von denen die eigene Schule besonders betroffen ist, vernehmen zu lassen und hierzu Anträge zu stellen.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Berufsfachschulkommissionen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt Berufsfachschulkommissionen ein.

² Sie setzen sich in der Regel aus den von den Organisationen der Arbeitswelt vorgeschlagenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des zuständigen Amtes zusammen.

³ Sie beraten und unterstützen die einzelnen Berufsfachschulen. Sie fördern den Informationsfluss zwischen der Arbeitswelt und den jeweiligen Berufsfachschulen und stellen den Bezug zur Wirtschaft sicher.

⁴ Sie beaufsichtigen die einzelnen Berufsfachschulen, erstatten dem Amt Bericht und haben dabei Antragsrecht. Die Aufsicht umfasst insbesondere die Überprüfung der Umsetzung der Rechtsvorgaben, der Umsetzung und Wirkung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Schulklimas.

⁵ Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Aufsichtstätigkeit regelt. Die Geschäftsordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat setzt zur Beratung des Departementes eine Berufsbildungskommission ein und bestimmt das Präsidium.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.